Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Demnach ... die gefährliche Seuche der Pestilentz leyder! nicht allein an einigen Orten in Groß-Pohlen grassiret/ sondern auch solche albereit die Stadt Dantzig ergriffen hat ... : So gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 12. Augusti 1709.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880703431

Abstract: Verordnung gegen Ausbreitung der Pest

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

VON GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Demnach auß dem allgemeinen Gerüchte und andern zuverläßigen Nachrichten bekandt ist / was massen die gefährliche Seuche der Pestilentz leyder! nicht allein an einigen Orten in Groß-Pohlen grassiret / sondern auch solche albereit die Stadt Dantzig ergriffen hat: Und dann diese schädliche Contagion durch die auff gedachte Stadt habende Schiffart so wol / als Reysende zu Lande / insonderheit durch die von dannen Hauffen-weise sich retirirende Juden / welche mit dergleichen Waaren / worin solche Kranckheit sich gemeiniglich setzet / als alten Kleidern / Rauch- und Peltzwerck / zu handeln / und auff dem Lande von einem Ort zum andern zu lauffen pflegen / an diese benachbahrte Orter leichtlich gebracht und außgebreitet werden kan; Wowieder / negst fleißigem Gebete / ümb gnädige Abwendung solcher Plage / alle mögliche præcaution billig zugebrauchen / und dienliche Verfügung zuthun / Uns aus Landes-Fürstl. Vorsorge obliegen wil. Als befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses / allen und jeden Unsern Beambten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Stadt-Voigten und Räthen in denen Städten / in specie Unsern zu Bewahrung der avenües und Päße / an die Grentzen gelegten Officirern und Gemeinen / wie auch denen Postmeistern / Zöllnern / Geleits-Leuten und übrigen Befehlhabern jedes Ortes / insonderheit aber denen an der Ost-See und denen Grentzen gelegenen / gnädigst / und bey exemplarischer Straffe / und respective Entsetzung ihrer Dienste / auch / nach befinden / Leib und Lebens-Straffe / ernstlich / daß sie auff alle und jede zu Wasser und Lande / auch auff denen Posten ankommende Leute / Sachen und Waaren / in Unsern Hafen und Grentz-Orten überall genau acht geben / wer ein jeder ist / und von wannen er kommet / oder die Waaren gebracht werden / sich mit fleiß erkundigen / niemand ohne gehörige examination und Vorzeigung richtiger Päße / daß die Oerter / von wannen sie kommen / oder durchgereyset / nicht inficiret / annehmen / noch auff denen Posten passiren lassen / keinem / insonderheit innen an der See belegenen Orten / ohne auffrichtige Gesundheits-Päße und Brieffe / auß dem Schiffe zu treten / noch abzuholen (massen dieses deches von Ihnen nicht heimlich geschehe / Unserer zu dem ende verlegten Milice, darauff fleißige acht zu haben / nachdrücklich injungiret wird) weniger verdächtige Waaren / einzubringen verstaten / vor allen Dingen aber von dergleichen verdächtigen Personen / insonderheit dem auß Pohlen kommenden Juden-Gesinde / Betlern und Zigeunern / Sie haben Päße oder nicht / keinen ein- noch durch lassen / weniger solche hausen und herbergen / sondern selbe schlechter dings ab- und zurück weisen sollen. Wie Wir dann auch Unsere Landes-Einwohnere und Unterthanen / sonderlich die Kauff- und Fuhrleute / Schiffer / Pferde-Händler und andere negotiirende / bey wilkührlicher / auch nach befinden Leib und Lebens-Straffe / ernstlich verwarnet haben wollen / aller und jeder Orten / wo die infection ist / als auch welche diesen nahe gelegen / sich zuenthalten / keine Güter und Waaren in Groß oder Klein von dannen zu holen / noch die gebrachte anzunehmen / und ins Land heimlich oder öffentlich zubringen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu männigliches notitz gelangen / und keiner sich mit der Unwissenheit entschüldigen könne / sol dieselbe öffentlich von denen Cantzeln publiciret und gehöriger Orten affigiret werden. Wornach ein jeder sich gehorsamst zu achten hat / so lieb ihm ist / obindigitirte Straffe zu vermeiden. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und auffgedrückten Insiegel. So gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 12. Augusti 1709.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880703431/phys_0001
DFG

1709. 12 August

Königl. Bibliothek Kopenhagen Postscriptum

MK - 4060 · (23.) 25-9

UB Rostock 0514000
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880703431/phys_0002
DFG